

Neuerungen ab 1. Juni 2015

Novellierte Betriebssicherheitsverordnung



**Inhouse-Workshops
möglich!**

TÜV®

TÜV NORD GROUP



Novellierte Betriebssicherheitsverordnung

Was ändert sich?

Seit der Einführung im Jahre 2002 regelt die Betriebssicherheitsverordnung die wichtigsten Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte und Dritte sowie den Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen in Unternehmen. Betroffen sind vor allem Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Die Anlagenbetreiber sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung seither selbst verantwortlich.

Anfang 2015 wurde die Betriebssicherheitsverordnung novelliert. Ziel war eine Anpassung an das europäische Recht und die Reduzierung von Überschneidungen zu anderen gesetzlichen Vorschriften. In der novellierten Betriebssicherheitsverordnung werden Ordnungswidrigkeiten konkretisiert, physikalische Belastungen berücksichtigt und besondere Unfallschwerpunkte betrachtet. Sie enthält außerdem Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis und Prüfung für die Inbetriebnahme und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und richtet sich an Arbeitgeber, die Arbeitsmittel bereitstellen und ihnen gleichgestellte Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Mit diesem Prospekt geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen die mit der Novellierung einhergehen und stellen Ihnen auf den folgenden Seiten insbesondere die Änderungen bei den überwachungsbedürftigen Anlagen, den Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen dar.

Neu:

- Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung wurde an das europäische Recht angepasst und neu strukturiert.
- Es werden Bereiche berücksichtigt, die sich als besondere Unfallschwerpunkte erwiesen haben (z. B. Instandhaltungsarbeiten, besondere Betriebszustände, Störungen).
- Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung macht besondere Vorgaben, um ergonomische und psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu reduzieren.
- Die Novellierung enthält Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis für das Errichten und den Betrieb, bei Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrender Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen.
- Es werden konkrete Ordnungswidrigkeiten benannt.
- Künftig reicht die elektronische Archivierung der Prüfbescheinigungen aus.

Aufzüge

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Im Aufzug muss nun eine Kennzeichnung z. B. in Form einer Prüfplakette angebracht sein, die über Monat und Jahr der nächsten Prüfung informiert.
- Bis spätestens Ende 2020 müssen alle Aufzüge zur Personenbeförderung über ein Zweiwege-Kommunikationssystem verfügen.
- Für jede Aufzugsanlage muss künftig ein Notfallplan erstellt werden.
- Die Prüfung vor Inbetriebnahme gilt jetzt für alle Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung.
- Die maximale Prüffrist für Aufzugsanlagen nach Maschinenrichtlinie beträgt 2 Jahre.
- Die Prüffrist für wiederkehrende (Haupt-)Prüfungen kann in Abhängigkeit vom Zustand oder dem Betrieb der Anlage verkürzt werden.

Unsere Leistungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Wiederkehrende (Haupt-)Prüfungen
- Zwischenprüfungen
- Unfall- und Schadensuntersuchungen
- Prüf- und Terminmanagement
- Schulung von Personal



Druckanlagen

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Zu Druckanlagen gehören:

Druckbehälter-, Dampfkessel, Rohrleitungs- und Füllanlagen

- Die Definition der Gefährlichkeit der Betriebsmedien ist dem europäischen Recht angeglichen worden (EG-Verordnung 1272/2008).
- Die Prüfständigkeiten sind jetzt in Tabellenform direkt in die Betriebssicherheitsverordnung eingearbeitet.
- Besichtigungen bzw. statische Druckprüfungen dürfen im Einzelfall durch andere Verfahren ersetzt werden. Das dafür erforderliche Prüfkonzept muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bestätigt werden.
- Die maximale Prüffrist für Druckbehälteranlagen liegt bei 10 Jahren. Die Prüfung ist in der Regel durch eine ZÜS vorzunehmen.
- An Kälteanlagen ist zukünftig alle 5 Jahre eine wiederkehrende Anlagenprüfung durchzuführen. Die Prüfung ist in der Regel durch eine ZÜS vorzunehmen.
- Die bisherige Regelung, dass Druckgeräte und Anlagenteile in Kälteanlagen lediglich bei Instandsetzungen zu prüfen sind, wird beibehalten.
- Für Prüfungen, die durch befähigte Personen durchgeführt werden können, gilt eine Prüffristbegrenzung von maximal 10 Jahren.

Unsere Leistungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen und Anlagenteilen
- Unfall und Schadensuntersuchungen
- Prüf- und Terminmanagement
- Schulung von Personal
- Alle Prüfaufgaben einer befähigten Person
- Begleitung bei der Erstellung von Prüfkonzepten
- Prüfung von Prüfkonzepten
- Anwendung alternativer Prüfmethoden



Explosionsschutz

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Die inhaltlichen Anforderungen des Explosionsschutzes werden jetzt in der Gefahrstoffverordnung geregelt, ebenso die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes.
- Prüfungen und Prüffristen werden weiterhin in der Betriebssicherheitsverordnung definiert.
- Die Definition der Gefährlichkeit der Betriebsmedien ist dem europäischen Recht angeglichen worden (EG-Verordnung 1272/2008).
- Teilweise neue Prüfständigkeiten und Prüffristen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Prüfung des Explosionsschutzes maximal nach 6 Jahren
 - Jährliche Prüfung der Gefahrenmelde-, Lüftungs- und Inertisierungsanlagen
 - Prüfung der Anlagen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) maximal nach drei Jahren
 - Explosionsschutz von Gasfüllanlagen ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen
 - Stellungnahme einer ZÜS ist bei allen erlaubnisbedürftigen Anlagen erforderlich
- Erlaubnispflichtige Anlagen (Tanklager, Tankstellen, Füllstellen, Flugfeldbetankungsanlagen) müssen erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend von einer ZÜS geprüft werden.
- Den Antragsunterlagen für erlaubnispflichtige Ex-Anlagen muss ein Prüfbericht einer ZÜS beiliegen.

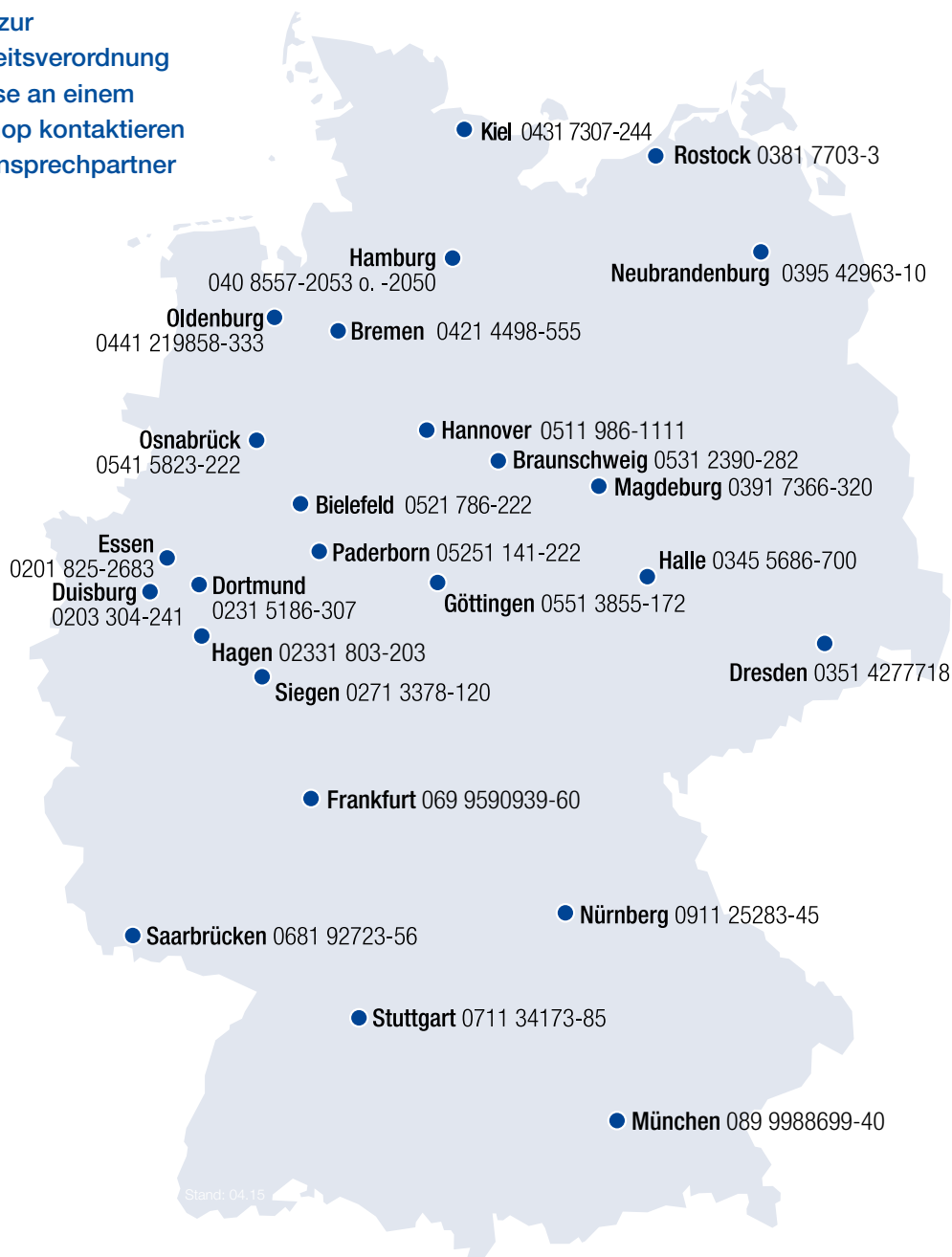
Unsere Leistungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfungen
- Unfall- und Schadensuntersuchungen
- Prüf- und Terminmanagement
- Schulung von Personal
- Alle Prüfaufgaben einer befähigten Person
- Begleitung bei der Erstellung von Instandhaltungskonzepten
- Prüfung von bereits erstellten Instandhaltungskonzepten
- Anwendung alternativer Prüfmethoden



Kontakt

Für Rückfragen zur
Betriebssicherheitsverordnung
oder bei Interesse an einem
Inhouse-Workshop kontaktieren
Sie bitte Ihren Ansprechpartner
in Ihrer Nähe.



TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Am TÜV 1 · 30519 Hannover

Am Technologiepark 1 · 45307 Essen

Große Bahnstraße 31 · 22525 Hamburg

www.tuev-nord.de

TÜV®

